

Die Tauffeier im ehemaligen Bistum Konstanz

Überlieferte Bräuche und Gepflogenheiten – Von Dr. Klaus Peter Dannecker, Teil 5

Das Taufopfer

Einen Opfergang nach der Tauffeier hat es vermutlich nach dem Gang der Paten zum Altar gegeben, wie die obigen Zeugnisse erahnen lassen. Beim „Entwestern“ eines Kindes muss es ebenfalls zu Opfergängen gekommen sein. Die Menschen brachten ihre Gaben zum Altar, legten sie dort ab, umschritten den Altar und kehrten auf ihren Platz zurück.²⁹ Mit dem Ablegen der Gaben auf dem Altar verband man die Bitte um Heil und Wohlergehen für den Täufling. Ein innerer Zusammenhang mit dem Gang der Paten zum Altar ist also deutlich.³⁰ Das Taufopfer ist auch heute noch üblich, freilich gibt es keinen Opfergang mehr. Oft wird dazu ein Körbchen für die Gaben bereitgestellt.

Der Taufschmaus oder das Taufessen

Nach der Tauffeier fand noch am Tauftag oder ein paar Tage später, oft am Sonntag nach der Taufe, „ein ziemlich teurer Taufschmaus statt“³¹ Dieser wurde nach dem Hauptgetränk auch als „Täufekaffee“ (Filder, Münsingen auf der Schwäbischen Alb, Ludwigsburg u. a.), nach der früheren Hauptspeise „Taufsuppe“ (Im Westen von Spaichingen bis Nagold, Balingen, Herrenberg, Leonberg, Gaildorf, Neckarsulm), „der Gottlob“ (Wangen, Leutkirch, Waldsee), „Freudschnitt“ (Riedlingen), „Kindbetthof“ (Aalen, Ellwangen), oder weil er beim „Entwestern“ stattfand als „Westerlege(te)“ bezeichnet. In Rickenbach (Schwarzwald) wird das Taufmahl als „Schlottere“ bezeichnet. Dieser Name kann auf die für die Ausrichtung zuständigen Nebenpaten, die „Schlotterpaten“ zurückgeführt werden.³²

Der Taufkaffee findet im Schwäbischen gewöhnlich im Taufhaus statt, manchmal geht man anschließend noch ins Wirtshaus. Wenn man zur Taufe vom Filial- in den Pfarrort musste, blieb man zumeist zum Taufschmaus dort in einer Wirtschaft. Aus Calw und Ehingen wird scherzhaft erzählt, „dass nicht nur einmal nach einem solchen Taufschmaus im Nachbarort der Täufling auf der lustigen Heimfahrt verloren gegangen sei.“³³

Der Taufschmaus artete offensichtlich derart aus, dass die weltliche Obrigkeit schon früh durch Verord-

nungen eingreifen musste. Die Stadt Ravensburg erließ bereits 1380 eine eingrenzende Vorschrift. In Freiburg wurde 1488 die Zahl der Tischgäste auf acht Frauen, 1666 auf höchstens 12 Personen festgelegt. In Wolfach durften 1607 nur sechs Personen teilnehmen, nämlich die Paten und die Frauen, die bei der Geburt anwesend waren. Trotz kirchlichen Verbotes lud man den Pfarrer regelmäßig zum Taufschmaus ein.³⁴

Neben der Anzahl der zum Mahl Geladenen wurde auch der Speiseplan obrigkeitlich geregelt: 1650 bestimmte man in Wolfach: „Damit Eltern, Gevattersleute und Paten wissen, wie die Taufsuppe gehalten werden soll, es ist nur eine einzige Tracht Gebäckenes oder Gebratenes oder ein Essen Fisch gestattet, doch dies nie zusammen.“³⁵ 1778 wurde dieser Speiseplan noch weiter reduziert. In Freiburg war 1666 nicht einmal ein ganzes Essen zum Taufschmaus erlaubt. Man wusste sich zu helfen und wich phantasievoll auf erlaubte und nicht minder köstliche Speisen aus, was wiederum neue Reglementierungen zur Folge hatte. Von Markgraf August Georg von Baden-Baden (1706 – 1771)³⁶ stammt die kluge Anweisung: „Bei den Kindstaufen der Bürger- und Hofleute sollen mit Inbegriff der Gevatterschaft und Hebamme nur fünf Personen zugegen sein. Diesen soll außer einem Glas Wein ein Stück Käse und Brot, den Vornehmen und Charakterisierten aber eine Platte Konfekt vorgestellt werden, widrigenfalls der Hausvater für jede überzählige Person drei Gulden Strafe und ebenso viel für eine weiters auftragene Platte zu erlegen angehalten werden solle. Wer jedoch eine Taufsuppe geben will, erhält gegen Erlegung von fünfzehn Gulden in die Armenkasse oberamtliche Erlaubnis.“ Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wird in Oberschwaben der Taufkaffee seinem Namen entsprechend gestaltet: Es gibt Kaffee mit Butterkuchen oder Hefekranz, zum Schluss noch ein Vesper mit Wurst, Käse und Brot, dazu wird Most, Bier oder Wein gereicht. „Stülße Brocken“ (warmes Weißbier mit Brot, Zucker und Honig vermischt) gibt es in der Gegend von Ellwangen und Neresheim. „Sauren Käs“ (Schweizerkäse in Würfel geschnitten, mit Wurst vermischt und in Essig angemacht) isst man in Biberach und in Schwäbisch Gmünd.³⁷

Wenigstens gelegentlich muss es beim Taufschmaus zu Ausschreitungen gekommen sein. Aus der Aufklä-

rungszeit lässt uns die Stellungnahme des Schörzinger Pfarrers Beda Pracher von 1802 sowohl die Ausschreitungen als auch ihre Bewertungen durch die von der Aufklärung beeinflussten Pfarrer erkennen:

„Auch kann ich hier den abscheulichen Missbrauch nicht ungeahndet lassen, der in einigen Orten Sitte ist, und der darin besteht, dass der Vater des Kindes mit seinen Gevatterleuten von der Kirche weg in eine Weinschenke geht, wo demnach die Empfindungen der Andacht sogleich in Sinnlichkeit und Völlerey übergehen, während das Kind und die Kindbetterin manchmal auf die unverantwortlichste Weise vernachlässigt werden. Gott Lob! dieser abscheuliche Missbrauch ist in meiner Gemeinde nicht bekannt.“³⁸

Die Freude über die Geburt und Taufe eines Kindes erfüllte die Menschen und suchte ihren Ausdruck. Nachdem die Liturgie eher verhalten war, suchte sich die Freude ihren unbändigen Ausdruck im weltlichen Fest des Taufschmauses, der außerdem noch eine wichtige soziale Funktion hatte. Die obrigkeitlichen Eingriffe, die man als absolutistisch und elitär bezeichnen kann und eine gewachsene Kultur zu verändern versuchten, müssen daher als problematisch eingestuft werden. Das gewachsene Brauchtum war stärker: Die Beschränkungen und Regulierungen seitens der verschiedenen Obrigkeiten änderten die Situation nicht nachhaltig, sondern spornten die Menschen an, phantasievoll neue Weisen des Taufschmauses zu entwickeln, die den Auflagen genügten und trotzdem die Festfreude zum Ausdruck brachten. Die Taufe wird heute meist einige Wochen nach der Geburt gefeiert. Die Eile, mit der Kinder vom 17. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts getauft wurden, ist dem Wunsch gewichen, dieses Ereignis im Kreis der Familie gebührend zu feiern. Im Gegensatz zu früheren Zeiten ist es heute üblich, dass sich Eltern, Verwandte und Freunde zur Tauffeier eine fröhliche und festliche Versammlung bilden. Das Fest nach der Tauffeier hat so einen wichtigen Stellenwert bekommen, der nicht mehr reglementiert wird. Die Bemühungen in der Seelsorge gehen dahin, die Taufe nicht nur als schönes Familienfest zu begehen, sondern sie als Fest der ganzen Gemeinde im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern.³⁹

QUELLEN

- Nur wenige Ritualien des deutschen Sprachraums haben eigene Bestimmungen zur Abnahme des Taufkleides bzw. Taufkappchens. Spätestens im 17. Jahrhundert verschwinden sie wieder. Vgl. H. J. Spital, Der Taufritus in den deutschen Ritualien von den ersten Drucken bis zur Einführung des Rituale Romanum. LQF 47. Münster 1968, 121.
- Vgl. A. Franz, Die Kirchlichen Benediktionen im Mittelalter. 2 Bde. Freiburg/Br. 1909, II, 239; E. Wymann, „Liturgische Taufsitten in der Diözese Konstanz“: Geschichtsfreund 60 (1905) 1 – 51. Zitiert als: Wymann, Taufsitten, 12f. 52. 58f. Zum Reichen des Ablutionsweins vgl. eine der nächsten Folgen zur Erstkommunion.
- Vgl. H. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch. 6 Bde und ein Nachtragsband. Tübingen 1904 – 1936. Zitiert als: Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, II, 744. VI/1, 728. VI/2, 3408; Franz, Benediktionen, II, 239 und Wymann, Taufsitten, 45f. Ausführlich zum Begriff: Brandstetter, Josef L., „Westerlege und Schlotterten“: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 60 (1905) 153-161.
- Vgl. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, VI/2, 3408.
- Vgl. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, VI/1, 728.
- „Sabbato infra Albas. Albati, qui in sabbato sancto baptizati fuerunt albis vestibis exuuntur. Benedictio aque ad albas deponendas.“ Pontificale Constantiense 11. Jh. „Pontifical du Xle siècle (Ms. 334)“: J.-B. Pelt Études sur la cathédrale de Metz. La Liturgie I (V. – XIII. siècle). Metz 1937, 161 – 212. Zitiert als: Pontificale Constantiense 11. Jh., 179.
- Ravensburg gehörte zum Archidiakonats Allgäu des ehemaligen Bistums Konstanz. Das Zeugnis aus Ravensburg ist zitiert bei Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, II, 744.
- „[...] unnd ahm dritten Tag [nach der Taufe] so hats die hebam wider in die Kirchen Tragen zue einer Mess, und wann der prüester Unseren Herrgott genossen hat, so hat ers dann etwösteret.“ Schilling, Andreas, Hg., „Die religiösen und kirchlichen Zustände der ehemaligen Reichsstadt Biberach unmittelbar vor Einfüh-

rung der Reformation. Geschildert von einem Zeitgenossen“. Freiburger Diözesanarchiv 19 (1887) 1 – 191. Zitiert als: Schilling, Zustände Biberach, 163. Mit der Reformation wurde in Biberach auch das Western abgeschafft: „Item man [...] entwesteret ouch kain kind me.“ H. v. Pflummern, „Etwas ain wenig von der aller grusamlichosten, unerhermosten, unewangelichosten, gotzlososten, ketzerichosten und versierichosten Lutery, die sich verlosen haut ungefährlich vom 1523 jar bis ietz in das 1544 iar. Hg als Beiträge zur Geschichte der Einführung der Reformation in Biberach von A[ndreas] Schilling“: Freiburger Diözesanarchiv 9 (1875) 141 – 238. Zitiert als: Pflummern, Reformation Biberach, 169. In Fußnote (7) ist dort übersetzt: „Man zieht bei der hl. Taufe den Kindern das weiße Kleid nicht mehr an.“ Diese Übersetzung scheint nicht korrekt zu sein, denn „entwestern“ bedeutet die Abnahme des Taufkleides, das freilich nur dann geschehen kann, wenn es in der Taufe auch angelegt wurde.

⁹ Vgl. RCon 1570, fol 18v.

¹⁰ RCon 1570, 18v. Übersetzung nach Wymann, Taufsitten, 52.

¹¹ Das Taufkleid und die Taufhaube zum Schutz und zur Verzierung der Chrisam salbung wurde im 15. und 16. Jahrhundert miteinander in Verbindung gebracht: Das Ablegen des Taufkleides wurde mit dem Abwischen des Chrisams verbunden. Ein Zeugnis für das Abwischen des Chrisams ohne Erwähnung des Taufkleides ist im Baseler Rituale von 1488 überliefert. Vgl. RBs 1488, abgedruckt bei Wymann, Taufsitten, 78f. Dort wird nach dem Reichen des Ablutionsweins nur von der *chrismatis ablutio* geredet, aber nicht von einem Taufkleid.

¹² Vgl. A. Lamott, Das Speyrer Diözesanrituale von 1512 bis 1932. Seine Geschichte und seine Ordines zur Sakramentenliturgie. Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 5. Speyer 1961, 160; H. Reifenberg, Sakramente, Sakramentalien und Ritualien im Bistum Mainz seit dem Spätmittelalter. 2 Bde. Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 53 und 54. Münster 1971 und 1972, I, 254.

¹³ Vgl. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, II, 744; Wymann, Taufsitten, 51; Franz, Benediktionen, II, 239; Reifenberg, Rituale Mainz, 254.

¹⁴ Vgl. das Zeugnis aus Biberach oben. Zum Reichen des Ablutionsweins vgl. eine der nächstn Folgen über die Erstkommunion.

¹⁵ RCon 1597/I, 75.

¹⁶ RCon 1597/I, 75f. Eigene Übersetzung.

¹⁷ Vgl. RBs 1488, zitiert nach Wymann, Taufsitten, 78f.

¹⁸ Vgl. RR Tit II. c. 2 nr. 24. Ebenso RCon 1766, 36. 48; RCon 1775/I, 36. 48.

¹⁹ Vgl. Wymann, Taufsitten, 53. Wymann legt leider keine Belege dafür vor. Für das Reichen des Ablutionsweins, das eng mit dem „Entwestern“ zusammenhängt, gibt es allerdings vereinzelte Belege bis Anfang des 19. Jahrhunderts, so dass von daher die Vermutungen Wymanns gestützt werden.

²⁰ „Wenn das khündt wider einbunden ist gesein, so hat man es denn dem Anderen Mann, der es mit ubern Thauff gehöbt hat, geben; der hats denn zue dem nechsten Altar Tragen und ein Creüz darauff mit dem Knindt gemacht und es den der Hebammen wieder geben. So ist man denn wider haimb Gangen.“ Schilling, Zustände Biberach, 163.

²¹ „Vnd wan sy die Kinder uß Touff habend, söllend sy das Crüz vfem Altar machen.“, zitiert nach Wymann, Taufsitten, 4f.

²² Vgl. A. Siegel, Lichter am Lebensweg. Aus unserer Volksfrömmigkeit. Karlsruhe 1953. Zitiert als: Siegel, Lichter, 31.

²³ Vgl. Wymann, Taufsitten, 3f, Anm. 1.

²⁴ Vgl. Wymann, Taufsitten, 3f. Ort und Zeit gibt Wymann nicht an. Es handelt sich vermutlich um eine Rekonstruktion aus verschiedenen Zeugnissen des 17. und 18. Jh.

²⁵ Lucian Reich, Hieronymus, zitiert nach Siegel, Lichter, 30.

²⁶ Vgl. E. H. Meyer, Badisches Volksleben im neunzehnten Jahrhundert. Forschungen und Berichte zur Volkskunde in Baden-Württemberg 8. Reprint der Ausg. Straßburg 1900. Aufl. Stuttgart 1984, 28; Wymann, Taufsitten, 3f. Wymann gibt leider keine genaue Quelle für diese Beschreibung an. Aus der zitierten Quelle für eine Rechnung eines Taufbuches muss geschlossen werden, dass der Brauch den Zustand zu Beginn des 19. Jh.

beschreibt.

²⁷ Vgl. Wymann, Taufsitzen, 5.

²⁸ Vgl. *Die Feier der Kindertaufe*. In den katholischen Bistümern des Deutschen Sprachgebietes. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg. Freiburg i. Br. 1971, 38.

²⁹ Der Opfergang ist detailliert dargestellt bei *A. Heinz*. Die sonn- und feiertägliche Pfarrmesse im Landkapitel Bitburg-Kyllburg der alten Erzdiözese Trier von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Trierer Theologische Studien 34. Trier 1978, 301 – 337, bes. 330–333.

³⁰ Vgl. Siegel, Lichter, 39. Leider beschränken sich die Angaben dort auf allgemeine Hinweise zum Vollzug und die lange Übung des Opfergangs bei der Taufe bzw. dem „Entwestern“. Bis heute ist es mancherorts üblich, bei der Taufe ein Taufopfer aufzunehmen.

³¹ *L. Zier*. Königseggwald. Die Geschichte des Amtes Wald und der Herrschaft Königsegg. Königseggwald 1996, 286.

³² Vgl. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, VI/1, 729 und VI/II, 3408. Die verschiedenen Bezeichnungen mit den geographischen Vorkommen sind belegt bei Meyer, Badisches Volksleben (Nachdruck 1984), 23;

H. Höhn. „Sitte und Brauch bei Geburt, Taufe und in der Kindheit“. *K. Bohnenberger, A. Eberhardt, H. Höhn, und R. Kapff*, (Bearb.) Volkstümliche Überlieferung in Württemberg. Glaube – Brauch – Heilkunde. Photomech. Neudruck 3. Aufl. Stuttgart 1980, 69–92. Zitiert als: Höhn, Sitte und Brauch, 85 und Atlas der Deutschen Volkskunde, NF 36.

³³ Höhn, Sitte und Brauch, 85.

³⁴ Vgl. Siegel, Lichter, 39f.

³⁵ Zitiert nach Siegel, Lichter, 39f.

³⁶ August Georg von Baden wurde am 06.01.1706 als Sohn von Ludwig Wilhelm und Sibylla Augusta geboren. Von seiner Mutter zum geistigen Stand bestimmt, wurde er 1726 Priester und Domherr zu Köln und 1728 Domdechant zu Augsburg. 1735 wurde August Georg vom Papst von seinen geistlichen Ämtern entbunden und heiratete Maria Viktoria Pauline von Aremberg. Die Ehe blieb kinderlos. 1761 trat er die Nachfolge seines Bruders Ludwig Georg als Markgraf von Baden-Baden an, der keinen männlichen Nachfolger hinterlassen hatte. Unter der Regierung des Markgrafen August Georg wurde eine Schulordnung, eine Brandversicherung und eine Witwenkasse eingeführt. Mit August Georgs Tod 1771 starb die katholische Linie der Zähringer aus, und die Markgraf-

schaft Baden wurde wieder mit der Markgrafschaft Durlach vereint. Vgl. http://www.tuerkenbeute.de/kun/kun_bio/AugustGeorg_de.php (05. 11. 2003).

³⁷ Vgl. Höhn, Sitte und Brauch, 86.

³⁸ *B. [Pracher]*. Neue Liturgie des Pfarrers M. in K. im Departement L. Mit einem Anhang, von den besten Mitteln, gute Geistliche zu erhalten. Der französischen Nationalsynode zur Prüfung vorgelegt. Tübingen 1802, 74f.

³⁹ Vgl. auch *A. Heinz*. „Eine neue Chance für das Taufbrauchtum. Brauchtumsfreundliche Impulse in der nachkonziliaren Feier der Kindertaufe“. *M. Klöckner und W. Glade*, (Hg.) Die Feier der Sakramente in der Gemeinde. Festschrift für Heinrich Rennings. Kvelaer 1986, 169 – 177. Zitiert als: Heinz, Taufbrauchtum, 171f. Heinz stellt durch die Beschränkungen in der Aufklärungszeit eine Einschränkung der Taufgemeinde in der Eifel fest. Er stellt aber fest, dass das Brauchtum immer wieder durchgebrochen ist und für größere Festgemeinden gesorgt hat. Zu den ganz ähnlich gelagerten Auswüchsen und obrigkeitlichen Reaktionen in der Pfalz, im Saarland und Trierer Land vgl. *E. Labouvie*. Andere Umstände. Eine Kulturgeschichte der Geburt. 2. Aufl. Köln [u. a.] 2000. Zitiert als: Labouvie, Andere Umstände, 203 – 210.